



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ws 98/17

zu 2 Ws 102/17 GenStA

9 KLS 550 Js 42260/13 LG Bremen

BESCHLUSS

in der Strafsache

gegen [...],

Verteidiger: [...]

hat der 1. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Böger** und die Richterin am Amtsgericht **Wolter**

am **08. September 2017** beschlossen:

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bremen vom 07.07.2017 gegen den Nichteröffnungsbeschluss der Strafkammer 9 des Landgerichts Bremen vom 16.06.2017 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeschuldigten werden der Staatskasse auferlegt.

GRÜNDE:

I.

Im Rahmen einer am 28.03.2013 durchgeführten Durchsuchung der vom Angeschuldigten und seiner Mutter bewohnten Wohnung in [...] wurden Betäubungsmittel, ein Dolch, eine

Schusswaffe „Walther“, Kleinkaliber- und Schreckschussmunition sowie weitere Gegenstände beschlagnahmt.

Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin zwei Ermittlungsverfahren gegen den Angeschuldigten ein: Zum einen ein Verfahren wegen eines Vergehens nach dem Waffengesetz, in dem auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 13.02.2014 ein Strafbefehl des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal vom 21.02.2014 zum Az.: 32 Cs 130 Js 33073/13 erging, in dem wegen unerlaubten Besitzes von 12 Kleinkaliberpatronen gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2b) WaffG auf eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je EUR 8,00 erkannt wurde.

Ferner führte die Staatsanwaltschaft das vorliegende Verfahren, in dem sie mit Anklageschrift vom 05.08.2015 dem Angeschuldigten vorwirft, mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei eine Schusswaffe oder sonstige Gegenstände mit sich geführt zu haben, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.

Das Landgericht Bremen hat mit Beschluss vom 16.06.2017 die von der Staatsanwaltschaft beantragte Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und dies mit dem Vorliegen eines Strafklageverbrauchs als Verfahrenshindernis begründet.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Staatsanwaltschaft Bremen mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 07.07.2017.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat am 26.07.2017 Stellung genommen und beantragt, auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bremen vom 07.07.2017 den Beschluss der Strafkammer 9 des Landgerichts Bremen vom 16.06.2017 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens an die Strafkammer 9 des Landgerichts Bremen zurückzuverweisen.

II.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bremen vom 07.07.2017 gegen den Nichteröffnungsbeschluss der Strafkammer 9 des Landgerichts Bremen vom 16.06.2017 ist statthaft (§ 210 Abs. 2 StPO) sowie form- und fristgerecht eingelegt (§§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO). In der Sache ist die sofortige Beschwerde dagegen nicht begründet, da das Landgericht in seinem Beschluss vom 16.06.2017 zutreffend die Eröffnung des Hauptverfahrens im Hinblick auf das Bestehen eines Verfahrenshindernisses abgelehnt hat.

I. Gemäß § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens dann, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist. Dies setzt voraus, dass bei vorläufiger Tatbewertung nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung des Beschuldigten hinsichtlich der objektiven und subjektiven

Tatseite mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.1970 – III ZR 95/68, juris Rn. 15, NJW 1970, 1543; Meyer-Goßner, 60. Aufl., § 203 StPO Rn. 2). Dies schließt auch die Prüfung des Vorliegens von Verfahrenshindernissen ein und ein Strafverfahren ist insbesondere dann nicht durchzuführen, wenn ihm ein Verfahrenshindernis entgegensteht (vgl. BGH, Beschluss vom 30.03.2011 - StB 4/01 und 5/01, juris Rn. 9, BGHSt 46, 349). Vorliegend ist im Hinblick auf die Verurteilung des Angeschuldigten durch den Strafbefehl des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal vom 21.02.2014, der in seinen Rechtswirkungen einem Urteil gleichsteht (§ 410 Abs. 3 StPO), ein Strafklageverbrauch auch hinsichtlich der Tatvorwürfe aus der Anklageschrift vom 05.08.2015 eingetreten, so dass wegen des Bestehens dieses Verfahrenshindernisses die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen war.

1. Das Verfahrenshindernis des Strafklageverbrauchs folgt aus dem Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 103 Abs. 3 GG (vgl. BGH, Urteil vom 12.12.2013 - 3 StR 531/12, juris Rn. 13, BGHSt 59, 120; Meyer-Goßner, 60. Aufl., Einl StPO Rn. 171). Der Begriff der Tat im Sinne dieser Vorschrift richtet sich nach der verfahrensrechtlichen Bestimmung des § 264 StPO und ist somit als der geschichtliche sowie damit zeitlich und sachverhältnissmäßig begrenzte Vorgang zu verstehen, auf den Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte als Täter oder Teilnehmer einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Der materiellrechtliche und der prozessuale Tatbegriff stehen indes nicht völlig beziehungslos nebeneinander. Vielmehr stellt ein durch den Rechtsbegriff der Tateinheit nach § 52 StGB zusammengefasster Sachverhalt in der Regel auch verfahrensrechtlich eine einheitliche prozessuale Tat dar. Umgekehrt liegen im Falle sachlichrechtlicher Tatmehrheit nach § 53 StGB grundsätzlich auch mehrere Taten im prozessualen Sinne vor (vgl. BGH, Beschluss vom 05.03.2009 - 3 StR 566/08, juris Rn. 7, NStZ 2009, 705; Urteil vom 12.12.2013 – 3 StR 531/12, juris Rn. 13, BGHSt 59, 120).

2. Vorliegend ist zwischen dem unerlaubten Besitz von Munition aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal vom 21.02.2014 und den Tatvorwürfen aus der Anklageschrift vom 05.08.2015 Tateinheit im Sinne von § 52 StGB anzunehmen, die nach den vorstehenden Grundsätzen auch zum Vorliegen einer einheitlichen prozessualen Tat im Sinne von § 264 StPO und damit zu einem Strafklageverbrauch führt.

a. Allgemein gilt, dass nach § 52 Abs. 1 StGB materiellrechtlich Tateinheit vorliegt, wenn dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzt. Eine solche mehrfache Gesetzesverletzung durch eine Tat ist zunächst bei einer Handlung im natürlichen Sinne gegeben, also dann, wenn sich ein Willensentschluss in einem Ausführungsakt erschöpft (vgl. BGH, Urteil vom 16.01.1962 – 1 StR 524/61, juris Rn. 20, BGHSt 16, 397; Beschluss vom 15.11.2016 - 3 StR 236/15, juris Rn. 20; LK/Rissing-van Saan, 12. Aufl., vor § 52 Rn. 9 StGB, § 52 StGB Rn. 6, jeweils m.w.N.). Tateinheit ist auch

dann anzunehmen, wenn mehrere Tatbestandsverwirklichungen dergestalt objektiv zusammentreffen, dass die Ausführungshandlungen in einem für sämtliche Tatbestandsverwirklichungen notwendigen Teil zumindest teilweise identisch sind. Dagegen reichen ein einheitliches Motiv, die Gleichzeitigkeit von Geschehensabläufen, die Verfolgung eines Endzwecks, eine Mittel-Zweck-Verknüpfung oder eine Grund-Folge-Beziehung nicht aus, um eine Handlungs- und in deren Folge eine Tateinheit zu begründen (vgl. BGH, Beschluss vom 25.11.1997 - 5 StR 526/96, juris Rn. 10, BGHSt 43, 317; Beschluss vom 15.11.2016 - 3 StR 236/15, juris Rn. 26; vgl. auch LK/Rissing-van Saan, 12. Aufl., § 52 StGB Rn. 20 m.w.N.). Darüber hinaus kann auch dann von einer Tat im Rechtssinne auszugehen sein, wenn mehrere Handlungen im natürlichen Sinne zu einer Handlungseinheit zusammengefasst werden. Dies ist der Fall, wenn zwischen mehreren menschlichen, strafrechtlich erheblichen Verhaltensweisen ein solcher unmittelbarer Zusammenhang besteht, dass sich das gesamte Tätigwerden bei natürlicher Betrachtungsweise (objektiv) auch für einen Dritten als ein einheitlich zusammengefasstes Tun darstellt (vgl. BGH, Urteil vom 29.03.2012 - 3 StR 422/11, juris Rn. 8, NStZ 2012, 525; Beschluss vom 15.11.2016 - 3 StR 236/15, juris Rn. 19). Eine weitere Fallgruppe stellt die sog. tatbestandliche Handlungseinheit im engeren Sinne dar, die sich dadurch auszeichnet, dass mehrere natürliche Handlungen unter - unterschiedlichen - rechtlichen Aspekten zu einer Handlungseinheit zusammengefasst werden, wie dies etwa in Fällen der mehrartigen oder zusammengesetzten Delikte oder bei Dauerdelikten der Fall sein kann (vgl. LK/Rissing-van Saan, 12. Aufl., § 52 StGB Rn. 23 ff.). Wiederum darüber hinausgehend kann auch der Sinn und Zweck der jeweils verletzten gesetzlichen Tatbestände, der im Wege der Auslegung zu ermitteln ist, zur Annahme einer tatbestandlichen Handlungseinheit führen, die - anders als die natürliche Handlungseinheit - vorwiegend normativ bestimmt wird. Solche Handlungseinheiten werden etwa bei Delikten mit pauschalierenden Handlungsbeschreibungen wie insbesondere den Organisationsdelikten der §§ 129 ff. StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 09.07.2015 - 3 StR 537/14, juris Rn. 22 ff., BGHSt 60, 308) angenommen sowie in Fällen wiederholter oder mehrfacher Tatbestandserfüllung (vgl. dazu LK/Rissing-van Saan, 12. Aufl., § 52 StGB Rn. 37). Der Sache nach stellt auch die sog. Bewertungseinheit eine tatbestandliche Zusammenfassung einer Mehrzahl natürlicher Handlungen zu einer Tat im Rechtssinne dar, wobei der Hauptanwendungsfall der Bewertungseinheit das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln ist (vgl. BGH, Beschluss vom 15.11.2016 - 3 StR 236/15, juris Rn. 20).

Auch bei teildentischen Ausführungshandlungen können demnach nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für das Vorliegen von Tateinheit auch rechtliche Bewertungen zu berücksichtigen sein (vgl. BGH, Beschluss vom 15.11.2016 - 3 StR 236/15, juris Rn. 34). Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Delikt des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, bei dem

die Bewertungseinheit des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln eine tatbestandliche Handlungseinheit im weiteren Sinne bzw. die Zusammenfassung verschiedener natürlicher Handlungen zu einer Tat im Rechtssinne vorliegt, wobei für die Zusammenfassung nicht tatsächliche Umstände maßgeblich sind, sondern normative Gründe, die sich insbesondere aus der Fassung des gesetzlichen Tatbestands ergeben und die somit auf rechtlichen Wertungen beruhen (vgl. dazu auch BGH, Beschluss vom 09.07.2015 - 3 StR 537/14, juris Rn. 35, BGHSt 60, 308; Beschluss vom 15.11.2016 - 3 StR 236/15, juris Rn. 30).

Auf einer rechtlichen Bewertung beruht auch die Rechtsprechung, die Tateinheit zwischen einem Waffendelikt (Besitz und Führen einer Schusswaffe, §§ 51, 52 WaffG) und einer unter Nutzung der Waffe begangenen anderen Straftat ablehnt und von Tatmehrheit ausgeht, wenn die andere Straftat auf einem neuen, bei Inbesitznahme der Waffe noch nicht vorliegenden Willensentschluss beruht (vgl. BGH, Urteil vom 16.03.1989 - 4 StR 60/89, juris Rn. 7, BGHSt 36, 151; Urteil vom 15.04.1998 - 2 StR 670/97, juris Rn. 5, NStZ-RR 1999, 8). Auch in diesen Fällen erfüllt der Täter bei Begehung der anderen Straftat zugleich das (andauernde) Waffendelikt, so dass teildentische Ausführungshandlungen vorliegen. Gleichwohl wird mit dem Argument, der neue Tatentschluss entfalte Zäsurwirkung, von Tatmehrheit ausgegangen (vgl. BGH, Beschluss vom 15.11.2016 - 3 StR 236/15, juris Rn. 33).

Vom Bundesgerichtshof wird in diesem Zusammenhang auch die Erwägung berücksichtigt, dass bei einem weiten Verständnis des prozessualen Tatbegriffs die Kognitionspflicht des zuerst entscheidenden Tatgerichts ausgedehnt und damit dessen Leistungsfähigkeit möglicherweise überschritten wird. Um zu vermeiden, dass die Verurteilung wegen eines Teilgeschehens den Verbrauch der Strafklage für ein größeres Gesamtgeschehen nach sich zieht, müsste der Tatrichter sorgfältig das gesamte Lebensumfeld des Angeklagten untersuchen (vgl. BGH, Beschluss vom 15.11.2016 - 3 StR 236/15, juris Rn. 36). Waren aber nur einzelne Betätigungen Gegenstand der früheren Anklage und gerichtlichen Untersuchung, dann sprechen auch erhebliche Gründe dafür, dass der Angeklagte nicht darauf vertrauen durfte, dass durch das frühere Verfahren alle strafbaren Handlungen erfasst wurden (vgl. BGH, Beschluss vom 30.03.2001 - StB 4 und 5/01, juris Rn. 20, BGHSt 46, 349).

b. Im vorliegenden Fall liegt nach diesen Maßstäben zwischen dem unerlaubten Besitz von Kleinkalibermunition und den Tatvorwürfen aus der Anklageschrift vom 05.08.2015 Tateinheit vor. Wie oben ausgeführt wurde, genügt eine bloße Gleichzeitigkeit zwischen beiden Tatvorwürfen für die Annahme einer Tateinheit nicht. Vorliegend besteht aber eine hinreichend innere Beziehung zwischen den Vorwürfen des Waffendelikts aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal vom 21.02.2014 und den Vorwürfen aus der Anklageschrift vom 05.08.2015, so dass auch unter Berücksichtigung von Wertungsgesichtspunkten von einer einheitlichen Tat auszugehen ist.

Die besondere Schwere des Vorwurfs des bewaffneten unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln nach § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG begründet sich aus der besonderen Gefahr, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits dann gegeben ist, wenn der Täter Betäubungsmittel und Waffen zugleich verfügbare vorhält, da das Schutzgut der Volksgesundheit bereits dann besonders gefährdet ist, wenn sich der Täter mittels des gefährlichen Gegenstandes im Besitz des zum Verkauf bestimmten Rauschgifts halten kann, ohne dass es auf einen Willen des Täters ankäme, diesen gegebenenfalls einzusetzen (vgl. BGH, Urteil vom 28.02.1997 – 2 StR 556/96, juris Rn. 12 ff., BGHSt 43, 8; Urteil vom 20.06.2000 - 2 StR 123/00, juris Rn. 11 ff.). Im vorliegenden Fall hatte der Angeklagte mit dem Aufbewahren der in der Anklageschrift vom 05.08.2015 genannten Gegenstände der Schreckschusspistole mit passender Munition sowie dem Dolch - wie das Landgericht ausführt - nicht nur den generellen Willen zum Waffenbesitz manifestiert, sondern damit zugleich auch den Zweck verfolgt, seinen Drogenbesitz aufrechtzuerhalten bzw. abzusichern.

Nach der Annahme des Landgerichts muss diese Einsatzabsicht auch in Bezug auf die im Strafbefehl vom 21.02.2014 genannte Kleinkalibermunition angenommen werden, so dass insoweit eine über die bloße Gleichzeitigkeit hinausgehende und die Tateinheit begründende innere Verknüpfung zu den Vorwürfen aus der Anklageschrift vorliegt (vgl. so auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.08.2008 - 1 Ss 138/08, juris Rn. 8, StRR 2009, 115). Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hält dem in ihrer Stellungnahme vom 26.07.2017 entgegen, dass die Kleinkalibermunition nur bei Vorhandensein einer entsprechenden Schusswaffe, aus der sie abgefeuert werden kann, unter den Tatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG subsumiert werden könnte. Vorliegend sei aber in der Wohnung des Angeeschuldigten keine solche Waffe aufzufinden gewesen, die zudem sich in Zugriffsnähe des Angeeschuldigten hätte befinden müssen, um den Tatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG zu erfüllen, was hier aber ebenfalls nicht dargelegt werden könnte.

Der Senat tritt der Auffassung des Landgerichts bei. Zwar konnte im Verfahren keine zum Abfeuern der Kleinkalibermunition geeignete Waffe gefunden werden, es kann aber auch nicht festgestellt werden, dass der Angeeschuldigte nicht doch über eine solche Waffe verfügte bzw. sie sich verschaffen wollten. Eine solche Annahme ist im Hinblick auf den generellen Willen des Angeeschuldigten zum Waffenbesitz immerhin als naheliegend anzusehen und kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Der Zweifelsgrundsatz des *in dubio pro reo* findet grundsätzlich auch auf die Frage des Vorliegens von Verfahrenshindernissen Anwendung (vgl. BGH, Beschluss vom 15.01.2008 – 4 StR 648/07, juris Rn. 8, wistra 2008, 182; Beschluss vom 05.08.2014 – 3 StR 138/14, juris Rn. 2). Im Rahmen der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens kommt es dagegen zwar nicht unmittelbar auf den Zweifelsgrundsatz an (vgl. OLG Köln, Urteil vom 14.02.2017 – 1 RVs 294/16, juris Rn. 14; Meyer-Goßner, 60. Aufl., § 261 StPO Rn. 2), dieser ist aber dann zumindest mittelbar zu

berücksichtigen, wenn zu erwarten ist, dass es im Hauptverfahren aufgrund der Anwendung dieses Grundsatzes nicht zu einer Verurteilung kommen wird (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.10.2011 – 2 Ws 38/11, juris Ls., StV 2012, 459; Meyer-Goßner, a.a.O.). Da nicht ersichtlich ist, dass in der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden kann, dass der Angeschuldigte über eine Waffe verfügte bzw. sie sich verschaffen wollte, war somit im vorliegenden Zusammenhang eine Tateinheit und damit das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses anzunehmen. Dasselbe gilt im Hinblick darauf, dass nicht ersichtlich ist, dass festgestellt werden könnte, dass das unerlaubte bewaffnete Handeltreiben mit Betäubungsmitteln auf einem neuen, bei Inbesitznahme der Munition noch nicht vorliegenden Willensentschluss beruht.

Im vorliegenden Fall wird der Waffenbesitz aus dem Strafbefehl vom 21.02.2014 auch dadurch in einen inneren Zusammenhang zu den Tatvorwürfen aus der Anklageschrift vom 05.08.2015 gesetzt, dass sowohl die Kleinkalibermunition als auch der Großteil der Betäubungsmittel nebst den weiteren Gegenständen aus der Anklageschrift im Zuge derselben Untersuchung aufgefunden wurden. Ist vorliegend nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu widerlegen, dass auch der Besitz der Kleinkalibermunition dem Zweck des Betäubungsmittelhandels dienen sollte, dann konnte der Umstand, dass sodann eine Verurteilung lediglich wegen des Waffenbesitzes erfolgt, beim Angeschuldigten ein Vertrauen begründen, dass damit die gesamte strafbare Handlung abgeurteilt werden sollte, wenn er davon ausgehen konnte, dass deren Voraussetzungen den Ermittlungsbehörden sämtlich bekannt waren. Anderes würde in einer solchen Konstellation allenfalls dann gelten, wenn die anderen Vorwürfe den Ermittlungsbehörden noch nicht bekannt waren (vgl. BGH, Urteil vom 23.08.1988 - 1 StR 136/88, juris Rn. 17 f., NJW 1989, 726).

Die Annahme einer Tateinheit, die hier zu einem Strafklageverbrauch führt, führt auch nicht zu einer Überdehnung der Kognitionspflichten der Strafverfolgungsbehörden: Vorliegend hätte es zur Vermeidung dieses Ergebnisses nicht einer Untersuchung des gesamten Lebensumfeldes des Angeschuldigten bedurft. Sowohl wegen des Vorwurfs des unerlaubten Waffenbesitzes wie auch des bewaffneten unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln wurden nach der Durchsuchung am 28.03.2013 gesonderte Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführt und es wäre zu vermeiden gewesen, wegen des Waffenbesitzes am 13.02.2014 den Erlass eines Strafbefehls durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal zu beantragen und wegen des Vorwurfs bewaffneten unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln erst am 05.08.2015 Anklage zum Landgericht Bremen zu erheben.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO analog.